

von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in geistlichen Sachen bey Gelegenheit des Bahrdtischen Rechtsfalls, nach Anleitung einer ähnlichen Schrift dieses Inhalts hersehen, und was der Reichshofrath gethan hat, erzehlen. Seit 1777. ist dieses das dritte Beyspiel, wo der Reichshofrath in geistlichen Sachen eine Gerichtsbarkeit ausübt. Nach dem Art. V. §. 48, des westphälischen Friedens sind alle katholisch-
 vlschöfliche Rechte, nicht nur in Sachen der A. C. Verwandten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen *ic.* sondern auch in allen geistlichen Güter- und Personen-, Ehe- oder andern für die Konsistorien gehörige Sachen ausser aller Uebung. Da der evangelische Reichstheil das Kirchenoberhaupt des katholischen nicht anerkennt, und auch kein pur evangelisches Reichskonsistorium hat, noch haben kann, welches die höchste geistliche Gerichtsbarkeit verwalten könnte, so verloren dadurch die Evangelischen in ihren Kirchensachen eine Instanz, und die höchsten Reichsgerichte konnten weder nach den ältern Reichsgesetzen, noch vielweniger aber nach dem Westph. Friedensschluß sich einer Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen anmaßen. Bloß alsdenn, wenn über einen im westphälischen Frieden enthaltenen Satz gestritten wird, so ist der Gerichtsstand bey den höchsten Reichsgerichten gegründet, wie Böhmer in Göttingen in seinem Comp. sehr wohl bemerkt.

Aber